

Kurztitel

Bezügegesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 273/1972

§/Artikel/Anlage

Art. 4 § 24

Inkrafttretensdatum

01.07.1972

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text**ABSCHNITT II****Artikel IV**

§ 24. (1) Einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (§ 25 Abs. 2) mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der § 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.